



Aufgrund der §§ 5,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen in der Sitzung am 03.07.2025 nachstehende 1 Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung der Stadt Heringen (Werra)

Artikel 1

§ 3 Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt trägt 49 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 64 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 79 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



**Stadt
Heringen
(Werra)**

**1. Änderungssatzung zur
Straßenbeitragssatzung
der
Stadt Heringen (Werra)**

Heringen (Werra), den 07.07.2025

[Siegel]

.....
Daniel Iliev
Bürgermeister

Für die Richtigkeit:
Heringen (Werra), 07.07.2025
Im Auftrag
Astrid Dietz
VAe